



Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO) und zur Änderung der Musterbehebungsstättenverordnung (MBeVO)

Die Bundesingenieurkammer ist das Vertretungsorgan der 16 Ingenieurkammern der Länder mit ca. 43.000 Mitgliedern, die überwiegend im Bereich des Bauwesens freiberuflich tätig sind. Zu den Entwürfen zur Änderung der Musterbauordnung (MBO) und der Musterbehebungsstättenverordnung (MBeVO) nehmen wir wegen der grundsätzlichen Bedeutung für unsere Kammern und deren Mitglieder wie folgt Stellung:

Die Bundesingenieurkammer unterstützt die Bestrebungen, Änderungen an den Bauordnungen der Länder über eine Änderung der MBO abzustimmen und diese einheitlich in den Landesbauordnungen zu übernehmen. Die einheitliche Normierung bauordnungsrechtlicher Anforderungen und Sicherheitsstandards in allen Bundesländern liegt sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der bundesweit tätigen Planer.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Musterbauordnung vorgeschlagen:

§ 2 Begriffe

zu Abs. 4 Nr. 3:

Garagen sollten im Katalog der Sonderbauvorhaben belassen werden. In jedem Fall sollten aber Kleingaragen ab 100qm weiterhin als Sonderbauten ausgewiesen werden.

Mittel- und Großgaragen sind Sonderbauten und trotz M-GarVO als solche zu behandeln. Sie sind Gebäude mit besonderen Risiken und Gefahrenpotentialen und erfordern deshalb umfassende Aufmerksamkeit. Auch Versammlungsstätten werden als Sonderbauten ausgewiesen, obwohl die an Versammlungsstätten zu stellenden Anforderungen in der MVstättV geregelt sind. Die Begründung, dass die Garagenverordnung alles regle und deshalb eine Einordnung in den Sonderbau nicht erforderlich wäre, ist nicht praxis- und risikogerecht, da meist zahlreiche Sonderlösungen oder Abweichungen in Garagen zur Ausführung kommen. Deshalb sollten insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit und Gesundheit auch Garagen ab 100qm weiterhin den Sonderbauten zugeordnet werden.

Zu Abs. 4 Nr. 9c):

Unklar ist, was unter dem Begriff „gemeinsamer Rettungsweg“ zu verstehen ist. Ist dies ein notwendiger Flur, der als 1. und 2. Rettungsweg genutzt werden kann, oder ein notwendiger Flur, der entweder nur als 1. oder 2. Rettungsweg genutzt

werden darf? Hier besteht aus unserer Sicht Erläuterungs- bzw. Konkretisierungsbedarf.

zu Abs. 4 Nr. 12: Tageseinrichtungen für Kinder, ...

Die Begründung, warum Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder nicht zu den Sonderbauten zählen sollen, lässt sich nicht nachvollziehen. § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII enthält eine Regelung, nach der eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erforderlich ist.

Die Zahl „fünf“ wäre im Hinblick auf die Beurteilung, was ein „Sonderbau“ ist, als Größe angemessen.

c) zu Abs. 9: Barrierefrei sind ...

Begrüßt wird der Ansatz, den Begriff der „Barrierefreiheit“ grundsätzlich zu definieren.

Hierzu bedarf es jedoch einer Anpassung. Zum Einen sollte nicht nur definiert werden, dass „bauliche Anlagen“, sondern eingeschränkt auch „Teile von baulichen Anlagen“ barrierefrei sein sollen. Dies entspricht im Weiteren auch dem Anwendungsbereich in § 50 MBO. Dort wird nicht für die gesamte bauliche Anlage eine Barrierefreiheit gefordert, sondern für die Teile, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Im Übrigen greift die Argumentation nicht, dass ältere Menschen oder Personen mit Kleinkindern unter die Gruppe der Menschen mit Behinderungen fallen müssen. Diejenigen Bereiche, die von Menschen mit Behinderungen zweckentsprechend genutzt werden können, sind auch von den vorgenannten Gruppen zu nutzen.

§ 6 Abstandflächen, Abstände

zu Absatz 5 Satz 4:

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

Bebauung in einem Gebiet nach § 34 BauGB zu ermitteln, wird als äußerst aufwendig und bedenklich angesehen. Entsprechend rechtssichere und somit genaue Daten werden in den Nachweisen weder nach Lage noch nach Höhe vorgehalten. Auch fehlt es in diesem Neuland an Interpretations- und Generalisierungsgrundsätzen. Somit ist zu befürchten, dass hieraus ein weiterer Bedarf an differenzierten Regelungen entstehen wird. Problemfelder seien nur angedeutet: abweichende Bauweise, seitliche Abstandsflächen, Zugang zu Ist-Daten, kein Zugang und keine Relevanz nachbarlicher Soll-Daten, Aufwand der Datenerhebung.

Eine so ermittelte Tiefe unterläge als tatbestandlich erhoben und nicht normativ vorgegeben der richterlichen Überprüfung. Die Einhaltung der Abstandsflächentiefen wird höchstrichterlich auf cm gefordert, entsprechend wäre die Soll-Tiefe ebenso auf cm festzustellen.

Satz 4 regelt die Tiefen selbst - „sind diese maßgeblich“ - und nicht den Faktor der Höhe H, somit wird auch Abs. 4 Satz 1 ausgehebelt, wonach sich die Abstandsfläche nach der Höhe des Vorhabens zu richten hat. Die so entstehende vorhabenunabhängige Abstandsflächentiefe führt nicht nur bei Vorhaben auf hängigen Baugrundstücken zu Verwerfungen nachbarlicher Betroffenheit.

Unabhängig von der so ermittelten Tiefe der Abstandsfläche verbleiben die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Sachgerecht ist, wenn sich der Bauherr im Einzelfall nicht danach orientieren muss, ob diese Anforderungen noch gewahrt sind und somit ein Mindeststandard an Belichtung, Belüftung, Besonnung und Sozialabstand gewahrt bleibt, sondern er sich bei Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften die Anforderungen als erfüllt grundsätzlich sicher sein kann. Sofern keine Satzung besteht, in jedem Einzelfall aus der umgebenden Bebauung eine quantitative Größe einer Abstandsflächentiefe ermitteln zu müssen, stellt dies ein bürokratisches Erschwernis dar und schafft zudem erhebliche Rechtsunsicherheit. Eine dort gewünschte Flexibilisierung des Abstandsflächenrechts wird bei bereits jetzt umfangreichen Regelungen als Bürokratieaufbau angesehen und abgelehnt.

Erweiterte gesonderte Abstandsflächenregelungen auch für unbeplante Innenbereiche zu schaffen, wird als überflüssig angesehen, ist es der Gemeinde doch eröffnet, diese Gebiete zu überplanen und dabei abweichende definierte Abstandsflächentiefen festzusetzen.

Die Formulierung des Satzes 4 ist zudem missverständlich. Erst in Verbindung mit der Begründung wird deutlich, was gemeint ist: „Sind nach der umgebenden Bebauung ... von Satz 1 bis 3 abweichende Abstandsflächentiefen vorhanden, sind diese maßgeblich.“

Zu Absatz 5 Satz 5:

Diese Vorschrift wird ebenfalls nicht unterstützt.

Die Änderung durch Satz 5 wird als Maßnahme zur Harmonisierung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen dargestellt. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine einheitlichen Abstandsflächen mehr geben wird. Jeder Gemeinde bleibt es überlassen, durch Satzung eigenes Regelwerk zu schaffen, das Vorrang hätte vor den Regelungen in § 6 MBO.

Diese Maßnahme wird einer Harmonisierung nicht gerecht, da sie zu einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen führen kann. Auch wird die Notwendigkeit einer solchen Regelung angezweifelt. § 19 BGB enthält bereits eine Öffnungsklausel, um von Abstandsflächen abweichen zu können.

§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

Zu Abs. 1 Satz 3:

Es wird vorgeschlagen, folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 mit maximal zwei Nutzungseinheiten“

In der Praxis hat sich gezeigt, dass vereinzelt auch reine Wohngebäude, wie z.B. Einfamilienwohnhäuser mit Einliegerwohnung in Gebäudeklasse 3 einzuordnen sind. Daher erscheint es nicht angemessen, auch bei einem großzügigen Wohnhaus einen notwendigen Treppenraum zu fordern.

§ 17 Bauprodukte,

Hierbei ist unbedingt zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht zu einer Absenkung des Standards, insbesondere bei der Produktsicherheit und –qualität, führt.

§ 30 Brandwände

Zu Absatz 7, Satz 3:

Es sollte ergänzt werden:

„Äußere“ Oberflächen und Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen nicht brennbar sein.“

Durch die Ergänzung „äußere“ Oberflächen wird klargestellt, dass damit nicht die inneren Oberflächen von Gebäudeabschlusswänden gemeint sind, für die eine Nichtbrennbarkeit vorgeschrieben wird. Ohne diese Ergänzung „äußere“ könnte sonst die Anforderung „Nichtbrennbarkeit“ auch an innere Oberflächen gestellt werden, was beispielsweise dazu führen würde, dass brennbare Tapeten oder Holzverkleidungen an Innenwänden, die auf Grundstücksgrenzen stehen, unzulässig wären, was natürlich nicht sinnvoll ist. Daher sollte der Begriff „Oberflächen“ um die Klarstellung „äußere“ ergänzt werden.

§ 50 „Barrierefreies Bauen

zu Abs. 1 Satz 1:

Für den 2. Halbsatz wird zur Klarstellung folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

„...; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in gleicher Zahl, die in verschiedenen Geschossen liegen können, erreicht werden.“

§ 61 Verfahrensfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen

Zu Abs. 1 Nr. 3

Eine generelle Verfahrensfreistellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Nummer 3 wird in dieser Form **nicht** unterstützt. Eine Verfahrensfreistellung wäre allenfalls für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 vorstellbar. Hierbei sollten unter der Nummer 3 im Interesse der Einhaltung von Standsicherheit und Brandschutz folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

„Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.“

Zwar wird anerkannt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien schnell und kostengünstig für den Bürger erreicht werden soll. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass z.B. Sicherheits- oder nachbarschaftliche Belange als gering erachtet werden. Mindestens ist es erforderlich, dass ein Anzeigeverfahren durchgeführt und der Gemeinde die Möglichkeit einräumt wird, ein Genehmigungsverfahren zu verlangen.

Während aber beispielsweise eine Windenergieanlage bis 10 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 3 m noch ein geregeltes Bauprodukt sein kann, trifft dies auf die Gründung dieser Anlage in keinem Fall zu. Bei den auftretenden statischen und dynamischen Kräften ist zwingend erforderlich, dass sich nicht nur ein Fachmann (Tragwerksplaner) mit dem Sachverhalt befasst, sondern auch ein Prüfsachverständiger/staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit eine unabhängige Prüfung der Gründung und des Anschlusses zwischen Windkraftanlage und Fundament durchführt.

Ähnlich verhält es sich mit den Abstandflächen zu einer solchen Windkraftanlage. Auch hier ist es dringend erforderlich, dass ein Fachmann (z.B. Vermessungsingenieur) bestätigt, dass die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden. Im Übrigen wird die genehmigungsfreie Zulässigkeit einer solchen Anlage in allgemeinen Wohngebieten für äußerst problematisch gehalten. Auch insofern bietet es sich an, ein Anzeigeverfahren vorzusehen.

Zu Abs. 3:

Die bisherige nur drei Jahre alte Regelung hat dazu geführt, dass beim Abbruch nicht freistehender Gebäude dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Nachbarn ausreichend Rechnung getragen wurde. Die in der Begründung vorgetragene Auffassung, dass die Gefahren bei der Beseitigung von Gebäuden im Vorfeld nur schwer abschätzbar sind und die Probleme in der Regel erst während des Beseitigungsvorganges auftreten, gilt zwar für das abzubrechende Gebäude selbst, nicht aber für die an das zu beseitigende Gebäude angrenzenden baulichen Anlagen. Hier ist von vorneherein durch die Konstruktion der benachbarten Gebäude erkennbar, ob die Standsicherheit dieser Gebäude durch den Abbruch des zu beseitigenden Gebäudes beeinträchtigt wird.

Es wird daher für unbedingt erforderlich gehalten, dass die unveränderte Standsicherheit der benachbarten Gebäude entweder durch einen Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Abs. 2 bestätigt wird, oder aber wie bisher durch einen Prüfsachverständigen geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt wird. Die jetzt geplante Regelung ist als Ergänzung der bisherigen Regelung sinnvoll.

Da beim Abbruch von Gebäuden zum Teil durch grobe Unachtsamkeit immer wieder erhebliche Schäden auftreten, ist es sinnvoll, dass der Abbruchvorgang durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im erforderlichen Umfang, ergänzend zu den bisherigen Regeln, überwacht wird.

Eine grundlegende Veränderung der bisherigen Regelungen ist auch deshalb nicht angezeigt, da es die Anwendbarkeit der MBO insoweit zusätzlich erschwert, als nach nur ca. drei Jahren Gültigkeit zum Teil wieder zu der vorherigen Regelung zurückgekehrt werden soll.

Zur Vereinfachung der Anwendbarkeit der MBO wird vorgeschlagen, den Abbruch in einem eigenen Artikel zu regeln, da, wie die Erfahrung der letzten drei Jahre zeigt, sowohl die unteren Bauaufsichtsbehörden als auch die anderen Anwender der Bauordnungen die Regeln zum Abbruch von Gebäuden nur schwer finden.

§ 66 Bautechnische Nachweise

Zu Abs. 1:

Die Streichung des Wärmeschutznachweises als bautechnischem Nachweis in Abs. 1 Satz 1 wird abgelehnt.

Der Wärmeschutznachweis beinhaltet komplexere Anforderungen im Hinblick auf die Priorität von Sicherheit und Gesundheit, die im Rahmen der EnEV nicht erfüllt werden müssen. Hierzu gehören z. B. der sommerliche Wärmeschutz, die Tauwasserfreiheit sowie raumgesunde Klimaverhältnisse. Der Wärmeschutznachweis geht daher in seinen Anforderungen über diejenigen der EnEV hinaus. Die Anforderungen der EnEV alleine sind insoweit nicht ausreichend.

Zu Abs. 2:

Begrüßt wird die Ergänzung in § 66 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 MBO, wonach der Brandschutznachweis zukünftig auch von Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben, erstellt werden darf. Damit wird, wie in der Begründung zur Änderung der MBO zutreffend ausgeführt, der der bisherigen Regelung immanente Widerspruch beseitigt, dass der Kreis der Personen, die von ihrer Qualifikation her gesehen Prüfsachverständige für Brandschutz werden könnten, größer war als der nach § 66 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 MBO nachweisberechtigte Personenkreis.

In diesem Zusammenhang wird auch für andere bauordnungsrechtliche Bereiche (Wärme- und Schallschutz sowie Erd- und Grundbau) entsprechend der Regelung für die Standsicherheit die Einführung von Listen von Nachweisberechtigten für diese Bereiche vorgeschlagen, wie es sie bereits in einigen Bundesländern gibt. Die Anforderungen in diesem Bereich steigen stetig. Auch hier gibt es mittlerweile freiberuflich Tätige aus anderen universitären Disziplinen als dem Bauingenieurwesen oder der Architektur, die diese Nachweise dann auch zukünftig eigenverantwortlich aufstellen dürften. Im Interesse der Einheitlichkeit könnten so Anforderungen und Qualifikationen angepasst werden.

Bundesingenieurkammer
Berlin, 09.09.2011